

## **UNTERRICHTUNG**

durch die Landesregierung

**Bericht über die Anzahl der vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 erfolgten Einsätze technischer Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten aus Vertrauensverhältnissen nach § 34 Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V), zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen gemäß § 34 Absatz 4 SOG M-V, zur Überwachung der Telekommunikation nach § 34a SOG M-V, zur Wohnraumüberwachung nach § 34b SOG M-V sowie zur akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100c Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO)**

### **1. Anlass/Sachverhalt**

Nach § 34 Absatz 7 Satz 6 SOG M-V hat die Landesregierung den Landtag jährlich über die Anzahl der Einsätze auf Grundlage des § 34 Absatz 3 und Absatz 4 SOG M-V sowie des § 100c Absatz 1 StPO zu unterrichten. Gemäß § 34a Absatz 9 und § 34b Absatz 9 SOG M-V gilt diese Unterrichtungspflicht entsprechend für die Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation und die Wohnraumüberwachung mit technischen Mitteln.

Diese gesetzlichen Berichtspflichten sind auf das am 30. Oktober 2001 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Oktober 2001 (GVOBl. M-V S. 386) und auf das am 29. Juli 2006 in Kraft getretene 4. Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 551) zurückzuführen.

## 2. Ergebnis

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 hat es durch die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern keinen Einsatz technischer Mittel

- zur Erhebung personenbezogener Daten aus Vertrauensverhältnissen gemäß § 33 Absatz 6 SOG M-V,
- ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen gemäß § 34 Absatz 4 SOG M-V,
- zur Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen gemäß § 34b SOG M-V)

gegeben.

Von der bestehenden rechtlichen Möglichkeit, personenbezogene Daten durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu erheben (§ 34a SOG M-V), ist von den Polizeibehörden des Landes im Jahr 2014 in insgesamt 148 Fällen Gebrauch gemacht worden. Die Datenerhebungen bezogen sich in 147 Fällen auf die Standortkennung einer Mobilfunkendeinrichtung und in einem Fall auf anderweitige Verkehrsdaten gemäß § 96 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes.

Es sind keine akustischen Wohnraumüberwachungen gemäß § 100c Absatz 1 StPO im Kalenderjahr 2014 durchgeführt worden.